

Gemeinde Löwenberger Land

**Satzung zur 1. Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der  
Gemeinde Löwenberger Land  
(Erschließungsbeitragssatzung)  
vom 22.03.2011**

Auf der Grundlage des § 3 und § 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007, (GVBL. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge vom 09.01.2012 (GVBl. I Nr.1) und des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S.2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585,2617) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 11.06.2012 nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Löwenberger Land (Erschließungsbeitragssatzung) vom 22.03.2011 beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Löwenberger Land vom 22.03.2011 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

**§ 6**

**Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes**

Die Bezeichnung des Nummer 4 Punkt h wird wie folgt geändert:

„Grundlage für den Begriff „Vollgeschoss“ bildet die Brandenburgische Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.“ – wird gestrichen und

durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Löwenberger Land (Erschließungsbeitragssatzung) vom 22.03.2011 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löwenberg, den 12.06.2012

Bernd- Christian Schneck  
Bürgermeister